



18-424 B3.5.2
Schriftliche Anfrage Stefanie Huber (glp/GEU) Innovationspark Dübendorf –
Handlungsspielräume Stadt Dübendorf
GR Geschäft Nr. 39/2018 / Beantwortung

Ausgangslage

Am 3. Dezember 2018 ist eine schriftliche Anfrage von Stefanie Huber betreffend „Innovationspark Dübendorf – Handlungsspielräume Stadt Dübendorf“ eingegangen:

"Innovationspark Dübendorf - Handlungsspielräume der Stadt Dübendorf"

Die regierungsrätliche Präsentation der Anschubfinanzierung / Aufstartphase des Innovationsparks hat einige Frage offen gelassen resp. aufgeworfen. Das Generationenprojekt des Innovationsparks bietet für Dübendorf als Standortgemeinde viele Chancen. Um diese jedoch optimal zu nutzen, müssen die eigenen Handlungsspielräume früh erkannt und wahrgenommen werden. Wenn wir früh genug aktiv werden und unsere Anforderungen einbringen, können wir eher sicherstellen, dass der Innovationspark für Dübendorf, seine Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt einen wirklichen Mehrwert bringt.

Wir bitten den Stadtrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1) Welche Möglichkeiten hat die Stadt Dübendorf, eine optimale Umsetzung des Gestaltungsplans einzufordern? Wir denken hier neben der Erschliessungsqualität mit öV und dem Langsamverkehr an städtebauliche Qualität, hohe energetische Anforderungen der Gebäude, nachhaltige Ver- und Entsorgungskonzepte sowie die Sicherstellung von ökologischen Anliegen (z.B. Erhalt Grundwasserkörper, Magerwiesen, Gebäude im Einklang mit dem Energiestadt-Label usw.)*
- 2) Man dürfte erwarten, dass ein Projekt mit Titel „Innovationspark“ auch bezüglich der Planung, Erstellung und Bewirtschaftung "innovativ" und v.a. auch nachhaltig ist. Dies bezieht sich auf ökologische ebenso wie wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte. Im Gestaltungsplan wird dies nicht offensichtlich angestrebt, es kann bestenfalls von "State of the Art" gesprochen werden. Wie schätzt der Stadtrat dies ein? Welche Möglichkeiten hat die Stadt Dübendorf, hier als Standortgemeinde weitergehende Impulse zu geben oder im Rahmen der Baubewilligungen Anforderungen zu stellen?*
- 3) Wie stellt die Stadt Dübendorf jetzt konkret sicher, dass auch die umliegenden Quartiere sowie die lokale Wirtschaft in die städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung miteinbezogen werden? Gibt es Möglichkeiten, auch Gebiete ausserhalb des eigentlichen Perimeters des Innovationsparks in diese Aufbauphase einzubeziehen?*
- 4) Welche Infrastrukturkosten werden auf die Stadt Dübendorf zukommen? Welchen Anteil dieser Infrastrukturkosten kann sie den künftigen Nutzerinnen und Nutzern des Innovationsparks weiterverrechnen? Welcher Anteil wird durch die Anschubfinanzierung des Kantons gedeckt? (Bitte u.a. ausführen für Verkehr, Abfall, Wasser/Abwasser, Stromleitungen, öffentliche Plätze/Pärke, weiteres.)*
- 5) Welche Möglichkeiten hat die Stadt Dübendorf, den Modalsplit von 60% öffentlichem Verkehr einzufordern? Welche Projekte unterstützt sie mit ihrer Planung für eine grösstmögliche Erschliessung mit öV und Langsamverkehr?*



6) Welche Möglichkeiten hat die Stadt Dübendorf die Verkehrserschliessung von Innovationspark und fliegerischen Nutzungen auf dem heutigen Flugplatzareal zu koordinieren resp. eine Koordination einzufordern?

7) Dübendorf ist als Standortgemeinde ein wichtiger Partner für den Kanton und den Bund, was die künftigen Nutzungen anbelangt, sowohl bezüglich Innovationspark wie auch aviatische Nutzungen. Wie plant der Stadtrat vorzugehen, damit Dübendorf seine Interessen wahrnehmen kann und bezüglich der eigenen Ideen (Stichwort Werkflugplatz) auch gehört wird?"

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten nach der Zustellung, d.h. im vorliegenden Fall bis spätestens 3. Februar 2019, schriftlich zu beantworten. Der Entwurf der Antworten wird dem Stadtrat hiermit zur Diskussion vorgelegt. Die Beschlussfassung folgt spätestens an der Sitzung vom 17. Januar 2019.

Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten nach der Zustellung, d.h. im vorliegenden Fall bis spätestens 3. Februar 2019, schriftlich zu beantworten.

Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Stefanie Huber wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Welche Möglichkeiten hat die Stadt Dübendorf, eine optimale Umsetzung des Gestaltungsplans einzufordern? Wir denken hier neben der Erschliessungsqualität mit öV und dem Langsamverkehr an städtebauliche Qualität, hohe energetische Anforderungen der Gebäude, nachhaltige Ver- und Entsorgungskonzepte sowie die Sicherstellung von ökologischen Anliegen (z.B. Erhalt Grundwasserkörper, Magerwiesen, Gebäude im Einklang mit dem Energiestadt-Label usw.)

Die Stadt Dübendorf kann sehr direkt Einfluss auf die Entwicklung des Innovationsparks nehmen. Sämtliche Baugesuche sind von der kommunalen Baubehörde bewilligen zu lassen. Gemäss Gestaltungsplanvorschriften (GPV) werden verschiedene ergänzende Konzepte verlangt. Diese konkretisieren die Vorgaben, regeln die Umsetzung und legen ein Controlling und Reporting fest. Sie sind durch die Trägerschaft nach Massgabe der geltenden Vorgaben zu erstellen und umzusetzen. Sie sind spätestens mit dem ersten Baugesuch in den Baubereichen A bis L bei der jeweiligen zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde zur Genehmigung einzureichen (Art. 5 Abs. 2 GPV). Zu den ergänzenden Konzepten gehören je ein Konzept Mobilität und Verkehr, Städtebau, Freiraum, Ausgleichsmassnahmen, Ersatzmassnahmen, Entwässerung und Werkleitungen, Energie- und Nachhaltigkeit sowie Materialbewirtschaftung (Art. 5 Abs. 3 GPV). Die Erarbeitung der Konzepte wird durch ein Begleitgremium Entwicklung & Gestaltung begleitet, das von der Trägerschaft beauftragt wird, die übergreifenden städtebaulichen, architektonischen, freiräumlichen und ökologischen Qualitäten sicherzustellen (Art. 5 Abs. 3 GPV). Mit diesen sichernden Bestimmungen ist gewährleistet, dass über alle Themen hinweg eine hohe Qualität erreicht werden kann.

Frage 2: Man dürfte erwarten, dass ein Projekt mit Titel "Innovationspark" auch bezüglich der Planung, Erstellung und Bewirtschaftung "innovativ" und v.a. auch nachhaltig ist. Dies bezieht sich auf ökologische ebenso wie wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte. Im Gestaltungsplan wird dies nicht offensichtlich angestrebt, es kann bestenfalls von "State of the Art" gesprochen werden. Wie schätzt der Stadtrat dies ein?



Welche Möglichkeiten hat die Stadt Dübendorf, hier als Standortgemeinde weitergehende Impulse zu geben oder im Rahmen der Baubewilligungen Anforderungen zu stellen?

Wie zu Frage 1 bereits erwähnt, sind zu zahlreichen Fragen Detailkonzepte vorzulegen, bevor eine Baubewilligung erteilt werden kann. Die Stadt Dübendorf kann sich in diesem Zusammenhang auf zwei verschiedenen Ebenen einbringen. Einerseits kann sie bereits bei der Erstellung dieser Konzepte ihren Einfluss geltend machen. Andererseits kann sie im Rahmen der konkreten Anwendung im Baubewilligungsverfahren weiter einwirken. Zudem hat die Stadt Dübendorf in ihrem Energieplan konkrete Festlegungen auch für das Gebiet des Innovationsparks getroffen. Gemäss Ziffer 8.4 Energieplan dürfen im Perimeter des Innovationsparks beispielsweise bei Neubauten grundsätzlich keine fossilen Energieträger für Raumwärme und Warmwasser eingesetzt werden.

Frage 3: Wie stellt die Stadt Dübendorf jetzt konkret sicher, dass auch die umliegenden Quartiere sowie die lokale Wirtschaft in die städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung miteinbezogen werden? Gibt es Möglichkeiten, auch Gebiete ausserhalb des eigentlichen Perimeters des Innovationsparks in diese Aufbauphase einzubeziehen?

Im näheren Umfeld des Innovationsparks wurden nebst dem kantonalen Gestaltungsplan Innovationspark weitere planungsrechtliche Festlegungen angepasst. So wurde beispielsweise eine "Teilrevision Nutzungsplanung Bahnhof Nord, Wangen-/Überlandstrasse und Flugfeldquartier" am 3. Juli 2017 vom Gemeinderat festgesetzt und am 24. November 2017 vom Kanton genehmigt. Die Inkraftsetzung konnte am 5. Oktober 2018 publiziert werden. Weiter wurde eine "Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung Flugplatzrand Nord" ebenfalls am 3. Juli 2017 vom Gemeinderat festgesetzt und nach der Referendumsabstimmung vom 26. November 2017 am 14. September 2018 vom Kanton genehmigt. Die Publikation der Festsetzung und Genehmigung ist am 16. November 2018 erfolgt. Alle diese Planungen sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Ihnen liegen aufeinander abgestimmte Planungsgrundlagen zugrunde. Es sind dies vorab zwei parallel von Stadt und Kanton entwickelte und gemeinsam kommunizierte Planungen. Einerseits liegt dem Kantonalen Gestaltungsplan Innovationspark die "Städtebauliche Studie Nationaler Innovationspark Hubstandort Dübendorf" vom August 2014 zugrunde. Andererseits liegen den beiden kommunalen Revisionen der Richt- und Nutzungsplanung die "Testplanung Wangenstrasse – Bahnhof Plus" vom 10. Juli 2014 zugrunde. Damit ist gewährleistet, dass auch die Quartiere im Umfeld des Innovationsparks sich auf den Innovationspark abgestimmt entwickeln können.

Frage 4: Welche Infrastrukturkosten werden auf die Stadt Dübendorf zukommen? Welchen Anteil dieser Infrastrukturkosten kann sie den künftigen Nutzerinnen und Nutzern des Innovationsparks weiterverrechnen? Welcher Anteil wird durch die Anschubfinanzierung des Kantons gedeckt? (Bitte u.a. ausführen für Verkehr, Abfall, Wasser/Abwasser, Stromleitungen, öffentliche Plätze/Pärke, weiteres.)

Im Planungsrecht des Kantons Zürich wird zwischen Grob- und Feinerschliessung unterschieden. Die Groberschliessung ist durch die öffentliche Hand, die Feinerschliessung durch die Privaten zu finanzieren. Im Perimeter des Innovationsparks sind als Elemente der Groberschliessung einerseits die GlattalbahnPlus und andererseits der Parkway vorgesehen. Die GlattalbahnPlus ist als "Erweiterung Glattalbahn, Stadtbahn" auf dem Abschnitt Giessen – Bahnhof Dübendorf – Flugplatz Dübendorf – Bahnhof Dietlikon in Kapitel 4.3.2 im kantonalen Richtplan eingetragen. Der Parkway ist als "Erschliessung nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich" als 2-streifige, siedlungsorientierte "Groberschliessungsstrasse" zur Erschliessung des nationalen Innovationsparks, Hubstandort Zürich in Kapitel 4.2.2 im kantonalen Richtplan eingetragen. Mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan ist sichergestellt, dass der Kanton für deren Realisierung und Finanzierung verantwortlich ist. Der Regierungsrat hat denn auch mit seiner Überweisung seines Antrags (RRB 1067/2018 vom 7. November 2018, KR-Vorlage 5502) an den Kantonsrat die entsprechenden Mittel beantragt.



Diesem Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat ist denn auch zu entnehmen, dass die Erstellung der Staatsstrasse (Parkway) durch den Kanton zu finanzieren ist. Die neben dem Parkway zusätzlich notwendige Erschliessung (Stichstrassen und Innovation-Mall) wird vom Kanton vorfinanziert. Die entsprechenden Kosten werden anschliessend über einen Zuschlag auf dem Unterbaurechtszins an den Kanton zurückerstattet. Für die strassenseitige Erschliessung entstehen somit der Stadt Dübendorf keine Kosten. Weiter geht aus diesem Antrag hervor, dass der Kanton den Kern- und den Säntispark erstellen sowie unterhalten wird (Grundausrüstung). Nur allfällige Kosten für Ausstattungen und Ausrüstungen, die über eine Grundausrüstung hinausgehen, sind von den Gemeinden allein zu tragen. Die Stadt Dübendorf kann demnach frei und gemäss den ordentlichen Finanzkompetenzen und den ordentlichen Verfahren darüber entscheiden, ob sie über eine Grundausrüstung hinausgehende Aufwendungen tätigen will oder nicht. Die Kosten für Wasser und Abwasser sind wie üblich durch die Anschlussgebühren gedeckt, die Kosten für Strom und dergleichen fallen nicht bei der Stadt, sondern bei den Werken an, welche die Kosten den Privaten weiter verrechnen. Somit entfallen auf die Stadt vorab die Kosten für die Abfall-Sammelstellen.

Frage 5: Welche Möglichkeiten hat die Stadt Dübendorf, den Modalsplit von 60% öffentlichem Verkehr einzufordern? Welche Projekte unterstützt sie mit ihrer Planung für eine grösstmögliche Erschliessung mit öV und Langsamverkehr?

Das "Detailkonzept Mobilität und Verkehr" (Art. 5 Abs. 3 GPV) ist eines der Konzepte, welches spätestens mit dem ersten Baugesuch in den Baubereichen A bis L bei der jeweiligen zuständigen Behörde zur Genehmigung einzureichen ist (Art. 5 Abs. 2 GPV). Darin wird die Trägerschaft aufzuzeigen haben, wie sie die Vorgaben bezüglich Modalsplit erreichen kann. Die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen wird die Stadt Dübendorf im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einfordern. Die Stadt Dübendorf wird sich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auch für eine möglichst gute Zugänglichkeit für Fussgänger und Velofahrer einsetzen. Seit einiger Zeit sind zudem Diskussionen mit den verantwortlichen kantonalen Stellen im Gange zur Verbesserung der Veloverbindung auf der Wangenstrasse (Kantonsstrasse) im Abschnitt Bahnhof Dübendorf – Innovationspark.

Frage 6: Welche Möglichkeiten hat die Stadt Dübendorf die Verkehrserschliessung von Innovationspark und fliegerischen Nutzungen auf dem heutigen Flugplatzareal zu koordinieren resp. eine Koordination einzufordern?

Der Perimeter des Innovationsparks und der Perimeter der künftigen fliegerischen Nutzungen sind räumlich klar getrennt und weisen keine Überschneidungen auf. Die Verkehrserschliessung von Innovationspark und fliegerischen Nutzungen liegen räumlich derart weit auseinander und sind zudem durch die noch in weiter Ferne liegende 2. und 3. Etappe des Innovationsparks räumlich getrennt, sodass aus heutiger Sicht keine Abhängigkeiten bestehen und ein Koordinationsbedarf nicht ersichtlich ist.

Frage 7: Dübendorf ist als Standortgemeinde ein wichtiger Partner für den Kanton und den Bund, was die künftigen Nutzungen anbelangt, sowohl bezüglich Innovationspark wie auch aviatische Nutzungen. Wie plant der Stadtrat vorzugehen, damit Dübendorf seine Interessen wahrnehmen kann und bezüglich der eigenen Ideen (Stichwort Werkflugplatz) auch gehört wird?

Der Stadtrat hat mit der Volksabstimmung vom 26. November 2017 einen klaren Volksauftrag, den er konsequent verfolgt. Einerseits ist der Stadtrat beauftragt, dem Konzept "Historischer Flugplatz mit Werkflügen" zum Durchbruch zu verhelfen. Andererseits ist der Stadtrat beauftragt, falls dies nicht möglich ist, alles zu unternehmen, um die Errichtung eines Business-Airports als vierte Piste von Zürich-Kloten zu verhindern. Der Stadtrat verfolgt daher eine mehrgleisige Strategie.



Um die Erfolgchancen des gemeinsamen Konzepts der drei Standortgemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen zu verbessern, haben die Standortgemeinden am 30. Januar 2018 einen interkommunalen Vertrag unterzeichnet, namhafte private Investoren eingebunden und mit diesen Investoren am 12. Juli 2018 die "Werkflugplatz Dübendorf AG" gegründet. Parallel dazu wird versucht, im laufenden Verfahren zum SIL-Objektblatt Flugplatz Dübendorf Einfluss zugunsten des Konzepts der Standortgemeinden zu nehmen. Zudem wird als Rückfallebene der Rechtsweg vorbereitet.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Stefanie Huber (glp/GEU), Hurdackerstrasse 4, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates zur Kenntnisnahme
- Stadtplanung (alle)
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber